



# Satzung des BC Köln-Pesch 04 e.V. (Stand:20.07.2019)

## §1 Name und Sitz

- (1) Der am 19.12.2004 in Köln gegründete Verein führt den Namen BC Köln-Pesch 04.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen als inaktive Mitglieder mit den gleichen Wahlrechten geführt werden. Allen Mitgliedern unter 18 Jahren steht ein Stimm- und Wahlrecht in der Jugendvertretung zu.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen aktive und inaktive Mitglieder können im Falle des Verstoßes gegen diese Satzung, gegen die Zwecke und Interessen des Vereins, oder bei vorsätzlicher Beschädigung, Zerstörung, oder Entwendung von Vereinseigentum, oder die von dem Verein zum Ablauf der Tätigkeit zur Verfügung gestellten Gerätschaften und genutzten Räumlichkeiten, vollzogen werden.

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- b) Verminderung bes. Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot)
- c) Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- d) Ausweisung (Hausverbot), oder
- e) Ausschließung aus dem Verein.

Über die Rechts- und Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand.



#### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter / in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

#### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds
  - b) Durch Austritt des Mitglieds
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt kann zum 01.01., sowie zum 01.07. eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn gegen ein Mitglied Rechts- und Ordnungsmaßnahmen nach §3 dieser Satzung ergehen. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr, oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die bis zum nächstmöglichen Austrittstermin gezahlten Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

#### §6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich, zum 01.01., sowie zum 01.07. fällig. Aufnahmegebühren und Umlagen sind zum nächsten Beitragstermin fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren entrichtet. Werden die Mitgliedsbeiträge mittels anderer Zahlungsmodalitäten entrichtet, so wird jeweils mit der ersten, sowie jeder weiteren Mahnung eine Mahngebühr i.H.v. 5,-€ fällig.
- (2) Die oben genannten Gebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Gebühren und Beiträge können durch die Mitgliederversammlung zum nächsten Kalenderjahr verhältnismäßig erhöht werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag, oder die Aufnahmegebühr für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden, oder zu erlassen.



## §7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendvertretung, soweit eingerichtet. Wird eine Jugendvertretung eingerichtet, so hat sie sich eine eigene Satzung, oder eine Jugendordnung zu geben.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Die Einladung erfolgt per Aushang im Schaukasten des Vereins, oder per Post.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand, oder in der Geschäftsstelle einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem Versammlungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Kalenderjahr.
  - b) Feststellung der Jahresrechnung
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand
  - d) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - g) Wahl des Vorstands
  - h) Wahl des Jugendwarts
  - i) Wahl des Kassenprüfers
  - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
  - k) Wahl besonderer Interessenvertreter (z.B. Pressewart).
  - l) Wahl des Wahlleiters
  - m) Bericht des Jugendwarts



## §10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht gemäß §26 BGB aus:
  - a) Dem/der Vorsitzenden
  - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem/der Kassenwart/in
  - d) Dem/der stellvertretenden Kassenwart/in, soweit ein solcher bestellt ist.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende – vertreten.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und:
  - a) Dem/der Geschäftsführer/in
  - b) Dem/der Jugendwart/in, soweit bestellt
  - c) Dem/der Schiedsrichterwart/in, soweit bestellt
  - d) Den gewählten besonderen Interessenvertretern.
- (3) Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer gewählt ist.  
Der erweiterte Vorstand wird jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt kommissarisch im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An der Vorstandssitzung nimmt der Vorstand und der erweiterte Vorstand teil. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Jede Vorstandssitzung hat einen gekürzten Kassenbericht zum Inhalt. Bei Bedarf hat sich der Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben. Diese wird mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, welche von den Mitgliedern auf Verlangen einzusehen sind.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und zur Wahrung der Interessen des Vereins Ausschüsse einrichten, oder weitere besondere Vertreter bestellen. Diese unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und werden beratend tätig.

## §11 Jugend des Vereins

Zur Wahrung der Interessen der Jugend und zur Berücksichtigung ihrer Belange wird ein Jugendvertreter bestellt. Diesen wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung.

## §12 Kassenprüfung

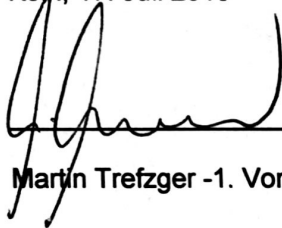
Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.



### §13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die GWK (Gemeinnützige Werkstätten Köln GmbH); Betriebsstätte Köln Pesch, Im Gewerbegebiet Pesch 12, 50767 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Köln, 17. Juli 2019



---

Martin Trefzger -1. Vorsitzener



---

Barbara Jousen - Kassenwartin